

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
des Marktes Regenstauf
(Kindertagesstättengebührensatzung)**

Vom 13. Juli 2017

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351) erlässt der Markt Regenstauf folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Der Markt Regenstauf erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme seiner Kindertagesstätten.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, denen die Personensorge über das Kind, das die Kindertagesstätte besucht, zusteht. Daneben sind diejenigen Gebührensschuldner, die das Kind zum Besuch der Kindertagesstätte anmelden. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenhöhe**

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Kindertagesstätten bemisst sich nach der bei der Anmeldung gebuchten täglichen Betreuungszeit. Sie wird je Monat nach angefangenen halben Stunden der täglichen Betreuungszeit mindestens aber für vier Stunden berechnet. Sie sind für elf Monate eines Jahres zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Kindertagesstätte nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet hat oder besucht wird. Für den Monat August werden keine Gebühren berechnet.

(2) Die monatliche Gebühr für den Besuch des Kindergartens beträgt:

Buchungszeit	Gebühr in €
4 Stunden	62,00
4,5 Stunden	68,00
5 Stunden	74,00
5,5 Stunden	80,00
6 Stunden	86,00
6,5 Stunden	92,00
7 Stunden	98,00
7,5 Stunden	104,00
8 Stunden	110,00
jede weitere angefangene 0,5 Stunden	5,50

Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres verdoppelt sich die Gebühr. Dies gilt nicht für den Monat, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden.

(2 a) Für Kinder, die einen Beitragszuschuss nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) erhalten, verringert sich die Gebühr nach Absatz 2 um bis zu 109,09 € je Monat.

(3) Die monatliche Gebühr für den Besuch der Kinderkrippe beträgt:

Buchungszeit	Gebühr in €
4 Stunden	219,00
4,5 Stunden	246,00
5 Stunden	273,00
5,5 Stunden	300,00
6 Stunden	327,00
6,5 Stunden	349,00
7 Stunden	371,00
7,5 Stunden	393,00
8 Stunden	415,00
jede weitere 0,5 Stunden	22,00

(4) Die monatliche Gebühr für den Besuch des Kinderhortes beträgt:

Buchungszeit	Gebühr in €
2 Stunden	65,00
2,5 Stunden	72,00
3 Stunden	78,00
3,5 Stunden	89,00
4 Stunden	99,00
4,5 Stunden	109,00
5 Stunden	118,00
5,5 Stunden	124,00
6 Stunden	130,00
jede weitere angefangene 0,5 Stunden	6,00

(5) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt

- in den Kindergärten und im Kinderhort 70 € je Monat und
- in den Kinderkrippen 60 € je Monat.

Satz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Gebühr je Tag um 3,00 € bei den Kinderkrippen und um 3,50 € bei den Kindergärten verringert, falls während der Öffnungstage der Kindertageseinrichtung kein Mittagessen angeboten wird.

(6) Die Gebühr für eine Ferienbetreuung richtet sich nach den Absätzen 1 bis 5. Für Zeiträume der Ferienbetreuung, die nicht ein volles Monat umfassen, wird die Gebühr anteilmäßig berechnet. Sie fällt zusätzlich zu den Gebühren nach den Absätzen 1 – 5 an. Die Ferienbetreuung ist eine Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen während der Schließzeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtungen.

(7) Die Gebühr nach den Absätzen 1 - 5 verringert sich anteilig, wenn die Kindertageseinrichtung aufgrund der vereinbarten Betreuungszeit nicht an allen Tagen eines Monats besucht wird. Dies gilt insbesondere dann nicht, wenn die Einrichtung aufgrund einer Ferienregelung geschlossen ist oder die Kindertageseinrichtung wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen trotz Anmeldung nicht besucht worden ist.

§ 4
Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird jeweils am dritten Werktag eines Monats im Voraus für den jeweiligen Monat zur Zahlung fällig.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten des Marktes Regenstauf vom 18.06.2015, geändert durch Satzung vom 10.12.2015, außer Kraft.

Regenstauf, 13.07.2017
Markt-Regenstauf


Böhrringer
1. Bürgermeister

